

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2015.118 vom 7. November 2017**

BS Appellationsgericht, 2017-11-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2015.118](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2015.118)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2015.118 du 7 novembre 2017

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2015.118 del 7 novembre 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gegen das Urteil des Strafdreiergerichts ist gemäss Art. 398 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) die Berufung zulässig. Zu ihrer Behandlung ist ein Dreiergericht des Appellationsgerichts zuständig (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Der Beschuldigte hat ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Urteils, weshalb er zur Erhebung der Berufung legitimiert ist (Art. 382 Abs. 1 StPO). Ebenso ist die Staatsanwaltschaft gemäss Art. 381 Abs. 1 StPO ohne weiteres zur Ergreifung eines Rechtsmittels legitimiert. Beide Berufungen sind nach Art. 399 Abs. 1 und 3 StPO form- und fristgerecht angemeldet und erklärt worden, so dass auf diese einzutreten ist.

1.2 Gemäss Art. 398 Abs. 3 StPO können mit der Berufung Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden.

1.3 Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil (von hier nicht in Betracht fallenden Ausnahmen abgesehen [vgl. Art. 404 Abs. 2 StPO]) nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Wie erwähnt richtet sich der Beschuldigte vorliegend gegen den Schuldspruch betreffend Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BetmG, SR 812.121) und gegen die für dieses Delikt ausgesprochene Strafe, während die Berufung der Staatsanwaltschaft lediglich den Strafpunkt (ebenfalls beschränkt auf die für das Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz ausgesprochene Strafe) betrifft. Entsprechend ist das Urteil des Strafdreiergerichts vom 28. Oktober 2015 hinsichtlich des Schuldspruchs wegen mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes gemäss Art. 19a Ziff. 1 des Betäubungsmittelgesetzes und der Verurteilung zu einer Busse von CHF 400.■ (bei schuldhafter Nichtbezahlung

### **E. 4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschuldigte die Kosten von CHF 2■150.20 für das erstinstanzliche Verfahren vollumfänglich zu tragen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Gleiches gilt grundsätzlich für die Urteilsgebühr, doch ist hinsichtlich der im Fall der Berufung vorgesehenen Erhöhung derselben zu berücksichtigen, dass sowohl der Beschuldigte wie auch die Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel ergriffen haben und damit vollumfänglich unterlegen sind, so dass dem Beschuldigten die Erhöhung der Urteilsgebühr lediglich zur Hälfte zu auferlegen ist und dieser entsprechend eine Urteilsgebühr von CHF 3■050.■ (2■600 + 450) zu tragen hat. Aus dem gleichen Grund sind ihm die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens lediglich im Umfang von 50 % zu auferlegen (Art. 428 Abs.

1 StPO), wobei unter Berücksichtigung dieser Reduktion eine Urteilsgebühr von CHF 450.■ angemessen erscheint.

Dem amtlichen Verteidiger ist für seine Bemühungen im Berufungsverfahren ein angemessenes Honorar aus der Gerichtskasse auszurichten, wobei vollumfänglich auf die Honorarnote abgestellt werden kann, zuzüglich 2½ Stunden für Berufungsverhandlung und Nachbesprechung. Für die Einzelheiten wird auf das Dispositiv verwiesen. Entsprechend der Kostentragungspflicht bleibt Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von 50 % vorbehalten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.